

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	2.2 Kultur, Bildung und Sport
	Ressort / Stadtbetrieb	Stadtbetrieb 207 - Weiterbildung
	Bearbeiter/in	Herr Bente
	Telefon (0202)	5 63-51 16
	Fax (0202)	5 63-80 37
	E-Mail	
	Datum:	20.03.01
Drucks.-Nr.:	VO/0198/01 (5411/01) öffentlich	
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
04.04.2001	Volkshochschulkonferenz	Vorberatung
13.06.2001	Kulturausschuss	Vorberatung
19.06.2001	Jugendhilfeausschuss	Vorberatung
27.06.2001	Hauptausschuss	Vorberatung
02.07.2001	Rat der Stadt Wuppertal	Genehmigung
Entgeltordnung für die Familienbildungsstätte der Stadt Wuppertal und die Volkshochschule Wuppertal		

Grund der Vorlage

Anpassung der Entgelte und der Ermäßigungsregelungen

Einverständnisse

Der Stadtkämmerer ist einverstanden.

Beschlussvorschlag

Die in der Anlage beigefügte Entgeltordnung für die Familienbildungsstätte der Stadt Wuppertal und die Volkshochschule Wuppertal wird beschlossen.

Dem Beschlussvorschlag wird im Wege der Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 Abs. 1 GO NRW zugestimmt.

Wuppertal, 17.05.01

Dr. Hans Kremendahl
Oberbürgermeister

Karl-Friedrich Kühme
Stadtverordneter

Ursula Schulz
Bürgermeisterin

Begründung des Beschlussvorschlages

Die Vorgaben zur Haushaltskonsolidierung machen es erforderlich, die Entgelte für die Teilnahme an Veranstaltungen von städt. Familienbildungsstätte und Volkshochschule ab dem Herbstprogramm 2001 im Durchschnitt um 25 % zu erhöhen, sowie die bislang eingeräumten Entgelt-Ermäßigungen für EmpfängerInnen von Sozialhilfe und Arbeitslosenhilfe sowie InhaberInnen des Wuppertal-Passes von 80 % auf 50 % zu reduzieren.

Ratenzahlung wird künftig erst ab 200,00 DM (statt bislang 100,00 DM) eingeräumt, dafür aber in drei (statt bislang 2) Raten ermöglicht. Darüber hinausgehende Ratenzahlungen werden für besondere Veranstaltungen ermöglicht.

Schließlich erfolgt eine Anpassung im Hinblick auf die EURO-Einführung zum 01.01.2002.

Aus der nachfolgenden Tabelle sind die ab Herbstprogramm 2001 vorgesehenen Entgelte ersichtlich:

Fach(bereich)	Regelentgelt nach geltender Entgeltordnung in DM	Im Programmjahr 2000/2001 realisiertes Entgelt in DM	Regelentgelt ab Herbstprogramm 2001 in DM	Regelentgelt ab 01.01.2002 in EURO
Eltern-Kind-Gruppen, Spielgruppen, Mütter/Väter-Kleinkindgymnastik	2,25	2,83 bis 4,50	3,75	1,90
Säuglingspflegekurse (pro Paar)	3,25	4,00	5,00	2,50
Politische Bildung und Umweltbildung	1,50	1,25 bis 3,13	2,90	1,40
Deutsch für Deutsche, Deutsch als Fremdsprache, Grundkurse in Rechnen	2,00	3,00 bis 3,75	3,75	1,90
Alphabetisierung	20,00 DM je Semester	20,00 DM je Semester	30,00 DM je Semester	15,00 DM je Semester
alle sonstigen Veranstaltungen	3,50	1,11 bis 29,75	5,10	2,60

Ergebnisse der Vorberatungen

Die VHS-Konferenz empfiehlt die Drucksache unter Einbeziehung der geäußerten Problematik zu beschließen

1. Die aufgrund von Einsparmaßnahmen notwendige Erhöhung der Entgelte wird kritisch betrachtet
2. Der Stadtbetrieb Weiterbildung wird eindringlich darauf hingewiesen, sich weiterhin seiner sozialen Verantwortung gegenüber der BürgerInnen zu stellen.

Einstimmigkeit.

Besondere Anmerkungen

Kosten und Finanzierung

Zeitplan

Kosten und Finanzierung

Zeitplan

Besondere Anmerkungen

Anlagen

Entgeltordnung für die Familienbildungsstätte der Stadt Wuppertal und die Volkshochschule Wuppertal

Aufgrund des §§ 7, 41 Abs. 1, Satz 2, Buchstabe f, der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV NRW S. 245) hat der Rat der Stadt Wuppertal am 21.05.2001 folgende Entgeltordnung für die Familienbildungsstätte der Stadt Wuppertal und die Volkshochschule Wuppertal beschlossen:

§ 1 Entgeltspflicht

- 1.) Für die Teilnahme an Veranstaltungen und die Inanspruchnahme von Leistungen der Familienbildungsstätte der Stadt Wuppertal und der Volkshochschule Wuppertal (Institute) werden privatrechtliche Entgelte nach den Bestimmungen dieser Entgeltordnung erhoben.
- 2.) Zur Zahlung des Entgelts und möglicher Umlagen ist verpflichtet, wer sich rechtsverbindlich zu einer Veranstaltung angemeldet hat oder durch eine Dritte/ einen Dritten hat anmelden lassen.
Die Zahlungspflicht entsteht auch dadurch, daß ohne vorherige Anmeldung an einer Veranstaltung oder Teilen einer Veranstaltung teilgenommen wird.

§ 2 Fälligkeit der Entgelte

- 1.) Die Entgelte werden fällig
 - bei Abbuchung vom angegebenen Girokonto 14 Tage nach Veranstaltungsbeginn
 - bei Bar- oder Scheckzahlung bei der Anmeldung.
- 2.) Für Internatsveranstaltungen und Studienfahrten / -reisen wird die Fälligkeit veranstaltungsbezogen geregelt.

§ 3 Höhe der Entgelte

- 1.) Es werden folgende durchschnittliche Entgelte erhoben:

Fach(bereich)	Entgelt pro UStd. (45 Minuten) zum 31.12.91 in DM	Entgelt pro UStd. 5 Min. ab 01.01.02) 01.2002 in EURO
1. Eltern-Kind-Gruppen, Spielgruppen, Mütter/Väter-Kleinkindgymnastik	3,75 DM	1,90 EURO
2. Säuglingspflegekurse (pro Paar)	5,00 DM	2,50 EURO
3. Politische Bildung und Umweltbildung	2,90 DM	1,40 EURO
4. Deutsch für Deutsche, Deutsch als Fremdsprache Grundkurse in Rechnen	3,75 DM	1,90 EURO
5. Alphabetisierung	30,00 DM je Semester	15,00 EURO je Semester
6. alle sonstigen Veranstaltungen	5,10 DM	2,60 EURO

- 2.) Für Einzelveranstaltungen der Institute werden Entgelte zwischen 8,00 DM und 30,00 DM (ab dem 01.01.2002 zwischen 4,00 EURO und 15,00 EURO) erhoben.
- 3.) Die Entgelte nach den Absätzen 1 und 2 können höher als vorstehend geregelt festgesetzt werden, sollen das Vierfache der genannten Beträge je Unterrichtsstunde aber nicht übersteigen.
Die Entgelte können im Einzelfall - insbesondere zum Zwecke der Bildungswerbung und -information und zur Erzielung einer tages- und jahreszeitlich wirtschaftlichen Raumauslastung- auch geringer festgesetzt werden.
- 4.) Ist der nachträgliche Eintritt in Kurse pädagogisch und organisatorisch möglich, ist nur das anteilige Entgelt zu zahlen, wenn mindestens 1/3 der geplanten Unterrichtsstunden zum Zeitpunkt des Eintritts bereits absolviert sind.
- 5.) Erfordert eine Veranstaltung besondere Aufwendungen (luK-Technik, Lehr- und Lernmittel, Raummiete, etc.) werden nach der voraussichtlichen Teilnehmerzahl Umlagen zur Deckung dieser Aufwendungen erhoben.
- 6.) Für Internatsveranstaltungen, Studienreisen und -fahrten wird das Entgelt so festgesetzt, dass neben den veranstaltungsbedingt entstehenden Aufwendungen ein angemessener Deckungsbeitrag zu den Gemeinkosten erwirtschaftet wird.

- 7.) Der Gesamtbetrag von Entgelten und Umlagen wird auf volle DM-Beträge (ab dem 01.01.2002 auf volle 50 Cent) aufgerundet.
- 8.) Besondere Verbrauchsmaterialien werden nach dem tatsächlichen Verbrauch abgerechnet.

§ 4 Individuelle Entgeltermäßigungen, Ratenzahlung

- 1.) Wird bei der Anmeldung nachgewiesen, dass der Teilnehmer / die Teilnehmerin seinen / ihren Lebensunterhalt durch Sozialhilfe oder Arbeitslosenhilfe bestreitet, oder Inhaber / Inhaberin des Wuppertal-Passes ist, so sind lediglich 50 % des Entgelts sowie der Umlagen zu zahlen.

- 2.) 75 % des Entgelts sowie der Umlagen zahlt, wer bei der Anmeldung nachweist, dass er / sie
 - Empfänger(in) von Arbeitslosengeld
 - Schüler(in) oder Student(in)
 - Grundwehrdienst- oder Zivildienstleistenderist.

- 3.) In begründeten Einzelfällen können über die Regelungen der Absätze 1.) und 2.) hinausgehende Ermäßigungen bewilligt werden, wenn dies im Hinblick auf die besonderen Umstände geboten erscheint.
Die Entscheidung hierüber trifft die jeweilige Institutsleitung.

- 4.) Keine Entgeltermäßigung wird bewilligt bei
 - Internatsveranstaltungen, Studienfahrten und -reisen
 - Veranstaltungen nach § 3 Abs. 1 Ziffer 5
 - Einzelveranstaltungen.

- 5.) Bei Veranstaltungen, für die
 - Entgelt und Umlagen einen Betrag von 200,00 DM (ab dem 01.01.2002 100,00 EURO) übersteigen und
 - Unterricht über einen Zeitraum von mehr als 10 Kalenderwochen geplant ist,kann auf Antrag Ratenzahlung vereinbart werden.

Zum Fälligkeitszeitpunkt nach § 2 ist dann ein Drittel des Gesamtbetrages zu zahlen, der Restbetrag in zwei gleich hohen Raten bis zum Ende der Veranstaltung.

- 6.) Bei besonderen Veranstaltungen können über die Regelungen des Absatzes 5 hinausgehende Ratenzahlungen vereinbart werden.

§ 5 Erstattungen

- 1.) Findet eine Veranstaltung aus vom jeweiligen Institut zu vertretenden Gründen nicht, nur teilweise oder in einer gegenüber der Ankündigung wesentlich veränderten Form statt, werden die gezahlten Beträge ohne Antrag erstattet.
Der Wechsel einer Kurs- oder Seminarleitung ist keine wesentliche Änderung im Sinne dieser Bestimmung.
- 2.) Tritt der Teilnehmer / die Teilnehmerin bis zu 14 Tage vor dem angekündigten Beginn einer Veranstaltung von der Teilnahme zurück, so wird ihm / ihr nach Wahl
 - der gezahlte Betrag abzüglich eines Bearbeitungsentgelts von 20,00 DM (ab dem 01.01.2001 10,00 EURO) erstattet oder
 - der gezahlte Betrag zur Belegung anderer Veranstaltungen der Institute gutgeschrieben.
- 3.) Bei späterem Rücktritt ist der volle Betrag zu zahlen.
- 4.) Gutschriften sind nicht personengebunden.

§ 6 Abweichende Regelungen, Prüfungskosten

- 1.) Für Veranstaltungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz über die Förderung der beruflichen Bildung gelten die Förderungsrichtlinien der Bundesanstalt für Arbeit.
Werden Veranstaltungen im Auftrag und nach den Bedingungen Dritter durchgeführt, sind deren Entgeltvorgaben vorrangig.
- 2.) Kosten für Prüfungen sind von den Prüflingen zu tragen und bei der Anmeldung zu entrichten. Erstattung und Gutschrift bei späterem Rücktritt sind ausgeschlossen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt mit dem Jahresprogramm 2001/2002 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung für die Familienbildungsstätte der Stadt Wuppertal

Verteiler: